

Senatsverwaltung
für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Der Staatssekretär



Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin
Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V.
Spandauer Damm 274
14052 Berlin

vert.	Post nos.	KIV nos.	Mitl.
PA	EINGEGANGEN		
SB	15. OKT. 2021		
Post- apc	Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V.		
zdA	2900026		

Berlin, 8.10.2021

Sehr geehrter Herr Schoppa,

Lieber Herr Schoppa

die beiliegende Schriftliche Anfrage möchte ich zum Anlass nehmen, die Kleingärtnerinnen und Kleingärtner in Berlin auf eine ordnungsgemäße Entsorgung des Wassers aus Swimmingpools hinzuweisen.

Die Errichtung von Swimmingpools in Kleingärten ist nur außerhalb von Wasserschutzgebieten und in den weiteren Schutzzonen III bzw. III A und III B der Wasserschutzgebiete zulässig. In der engeren Schutzzone (Zone II) dürfen keine Pools aufgestellt werden. Poolwasser ist gemäß § 54 Wasserhaushaltsgesetz als Abwasser zu betrachten, da es sich um durch häuslichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser handelt. Die Entsorgung des Poolwassers muss daher entweder über die Kanalisation oder durch einen Abwasserentsorger mit einem Fahrzeug erfolgen. Die Versickerung von Poolwasser ist auch außerhalb von Wasserschutzgebieten nicht gestattet.

Laut den Allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung in Berlin ist das Einleiten von Poolwasser in die Kanalisation genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilen die Berliner Wasserbetriebe.

Ich bitte Sie, die Bezirksverbände der Kleingärtner und die Kleingärtnerinnen und Kleingärtner für das Thema zu sensibilisieren und in geeigneter Form auf die geltenden Regeln hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Tidow

Stefan Tidow